

# Friedhofsentgelt

N:\PC1\mikel\Friedhof\2019-Friedhofsentgelte.docx

## Privatrechtliche Entgelte gemäß § 39 und 40 Bgld. LBwG 2019

- 1) a) Für die Verleihung des Benützungsrertes an einer Grabstelle für die Dauer von zehn Jahren:

1. Erdgräber für einfachen Belag	100,00 Euro
2. Erdgräber für mehrfachen Belag oder Doppelgräber	200,00 Euro
3. gemauerte Grabstellen (Grüfte) für einfachen Belag	200,00 Euro
4. gemauerte Grabstellen (Grüfte) für mehrfachen Belag	350,00 Euro
5. Aschengrabstellen (Urnenwand)	1.000,00 Euro

b) Für die Erneuerung der Benützungsrerte an Erdgräbern und gemauerten Grabstellen für die Dauer von weiteren 10 Jahren beträgt das Entgelt 100 % der im Absatz 1, Punkt 1 bis 4 festgesetzten Entgelte.

c) Für die Erneuerung des Benützungsrertes an Aschengrabstellen für die Dauer von weiteren 10 Jahren beträgt das Entgelt 250,00 Euro.

- 2) Das Entgelt für eine Enterdigung beträgt 1.050,00 Euro. Dieses Entgelt ist nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung der Leiche **nicht** auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.
- 3) Für die Benützung der Leichenhalle zur Aufbahrung einer Leiche ist ein Entgelt von 125,00 Euro je Sterbefall zu entrichten.
- 4) Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist eine Gebühr in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Gebühren sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.

Diese Entgelte werden rückwirkend mit Inkrafttreten der Novelle des Leichen- und Bestattungswesengesetzes, somit mit 1.1.2019, beschlossen.